



Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0199-I.2/2016  
Zu GZ. BMLFUW-UW.1.4.21/0147-I/5/2016

SB/DW: Ges. Mag. Lauritsch/ Dr. Ehlötzky  
E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: eva-maria.gruensteidl@bmlfuw.gv.at

Kopie: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Betreff: Begutachtung; BMLFUW; Novelle Pkw-VerbraucherinformationsG 2016;  
Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

### **In formeller Hinsicht**

Gemäß Rz. 53 ff. des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABI. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Das entsprechende Langzitat ist pro Dokument auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes im selben Dokument ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr die allfällige Kernzitierweise, in Ermangelung einer solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Richtlinie 97/67/EG, Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kerntitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden: „Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie)“; vgl. Rz. 57 des EU-Addendums.

Es wird angeregt, die Zitierregeln des EU-Addendums auch für die Erläuterungen, Vorblätter und wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) zu übernehmen und die Zitate der unionsrechtlichen Rechtsakte entsprechend anzupassen.

Im **Entwurf** muss es daher lauten:

Seite 1, zu 3:

- Datum und Seite des Amtsblattes sind anzuführen als: „09.10.2007\_S. 1“.
- Ferner hat es zu heißen: „Verordnung (EU) 2015/166, ABl. Nr. L 28 vom 04.02.2015 S. 3, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 291 vom 07.11.2015 S. 11, die in den [...]“
- In Bezug auf Verordnung (EG) Nr. 715/2007 wird darauf hingewiesen, dass erst seit dem 1. Jänner 2015 für die in der Reihe L des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlichten EU-Rechtsakte eine neue Nummerierung gilt. Nach der neuen Methode tragen die EU-Rechtsakte einheitliche laufende Nummern. Die Nummerierung und Referenzierung von Dokumenten, die vor dem 1. Jänner 2015 oder in einer anderen Reihe des Amtsblattes veröffentlicht wurden, ändern sich nicht. Die neue Nummerierung erfolgt nach dem Muster **(Vertragskürzel) YYYY/N**, wobei **Vertragskürzel** sich auf „(EU)“, „(Euratom)“, „(EU, Euratom)“ oder „(GASP)“ bezieht, **YYYY** für das Jahr der Veröffentlichung steht und stets vierstellig anzugeben ist und **N** auf die laufende Nummer eines bestimmten Jahres verweist. Weitere Informationen, Beispiele und Ausnahmen können dem betreffenden Infoblatt des Europäischen Amtes für Veröffentlichungen entnommen werden (siehe Anhang). Die genannte aus dem Jahr 2007 stammende Verordnung ist jedoch nach den alten Grundsätzen zu zitieren als „Verordnung (EG) Nr. 715/2007“ (anstelle von „2007/715“).
- Das Amtsblatt ist zu zitieren als: „ABl. Nr. L 171 vom 29.06.2007 S. 1“.
- Der letzte Änderungsrechtsakt ist anzugeben mit: „... zuletzt geändert durch die Verordnung“ (anstelle von „in der Fassung der Verordnung“).
- Schließlich ist auch das Amtsblatt des letzten Änderungsrechtsaktes nach den oben beschriebenen Grundsätzen richtig zu zitieren.

- Angemerkt wird zudem, dass nach „hie“ am Ende der drittletzten Zeile der Abteilungsstrich fehlt („hievon“).

Seite 2, zu 12:

- Grundsätzlich wäre die Richtlinie in der aktuellen Fassung an dieser Stelle nur als „Richtlinie 2007/46/EG“ zu zitieren, da sie in § 2 Ziffer 1 des Gesetzes bereits lang zitiert wird (siehe oben zu 3).
- Soll hier indes ausdrücklich auf eine bestimmte frühere Fassung verwiesen werden, hat das Zitat folgendermaßen zu lauten:  
„Richtlinie 2007/46/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, ABl. Nr. L 263 vom 09.10.2007 S. 1, in der Fassung der Verordnung\_(EU) 2015/45, ABl. Nr. L 9 vom 15.01.2015 S. 1, angegebenen [...]“.

Im **Vorblatt** muss es heißen:

- Problemanalyse: Bei der Zitierung des Amtsblattes ist der Beistrich vor der Seitenangabe zu entfernen.
- Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union: Hier könnte die Richtlinie nur als „Richtlinie 2014/94/EU“, d.h. ohne Angabe des Titels, zitiert werden.

In den **Erläuterungen** muss es lauten:

- Seite 1, zu Allgemeiner Teil: Die Richtlinie 2014/94/EU ist bei erster Nennung im Dokument vollständig nach den oben erläuterten Grundsätzen – wie im Entwurf richtig erfolgt (zu 30) – zu zitieren. Anschließend ist sie durchwegs als „Richtlinie 2014/94/EU“ anzuführen.
- Seite 1, zu Allgemeiner Teil, zu Frist für die Umsetzung: Bei der Formulierung „Umsetzung [...] in innerstaatliches österreichisches Recht“ handelt es sich aus h.A. Sicht um eine umgängliche Tautologie, da zum einen ein österreichisches Gesetz kein

anderes innerstaatliches Recht erlassen kann als ein österreichisches und es sich zum anderen beim österreichischen Recht systembedingt um innerstaatliches Recht handeln muss, weshalb an dieser Stelle entweder eine Streichung des Wortes „innerstaatliches“ oder alternativ eine solche von „österreichisches“ angeregt wird, dies freilich mit dem latenten Hinweis, dass aus unionsrechtlicher Sicht eine Tilgung von „österreichisches“ angezeigt erschiene.

- Seite 1, zu Zu Z 3: Die genannten „aktuellen Richtlinienfassungen“ sollten detailliert angegeben werden und die Richtlinie 2007/46/EG wäre an dieser Stelle lang zu zitieren.
- Seite 2, zu Zu Z 12: Auch hier wäre ausdrücklich auf die Richtlinie 2007/46/EG Bezug zu nehmen, wobei diese vollständig zu zitieren wäre, sollte eine bestimmte frühere Fassung gemeint sein (siehe auch oben zu 12).
- Seite 3, zu Zu Z 30: Hierorts müsste es aus h.A. Sicht zutreffend Richtlinie 2014/94/EU heißen.

Wien, am 10. Oktober 2016

Für den Bundesminister:  
H. Tichy  
(elektronisch gefertigt)